

Hinweise

1. Die Antragsfrist endet am **26. März 2024**. Es gilt das Datum des Eingangs bei der Stadtverwaltung Erfurt. Die Antragsfrist ist unbedingt einzuhalten. Verspätete Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Antragsteller, die bis zum **09. April 2024** keine Zusage erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass ihr Antrag nicht berücksichtigt werden konnte. Eine separate Absage erfolgt nicht.
2. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung und im Fall einer Zulassung auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
3. Eine Haftung, dass die Veranstaltung tatsächlich und zu dem angegebenen Termin stattfindet, wird von der Landeshauptstadt Erfurt nicht übernommen.

Unabhängig von der weiteren Verfahrensweise möchten wir Sie bereits jetzt darauf hinweisen, dass durch die Stadtverwaltung Erfurt ein Ausschluss von Schadenersatzansprüchen erfolgt, dies bedeutet unter anderem:

- Wird die Veranstaltung "Erfurter Fahrradfrühling" aufgrund hoheitlicher Eingriffe vor dem Vertragsbeginn oder während der Dauer der Veranstaltung abgesagt, steht der Stadtverwaltung Erfurt als Vermieterin ein Kündigungsrecht zu.
- Sie als Teilnehmer/Mieter können von der Stadtverwaltung Erfurt als Vermieterin für die bei Zugang der Kündigung bereits getätigten vergeblichen Aufwendungen, zum Beispiel Kosten für die Bewerbungsunterlagen, keinen Ersatz verlangen und die zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen nicht in Rechnung stellen.
- Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Mieter gegen die Vermieterin wird ausgeschlossen.
- Im Falle der Absage vor Veranstaltungsbeginn des "Erfurter Fahrradfrühlings" entfällt der Anspruch der Vermieterin gegen den Mieter auf Zahlung der vereinbarten Standmiete.
- Sofern die Absage der Veranstaltung während der vertraglich vereinbarten Dauer erfolgt, entfällt der Anspruch der Vermieterin gegen den Mieter für den Zeitraum, in dem die Veranstaltung nicht stattfinden kann.